

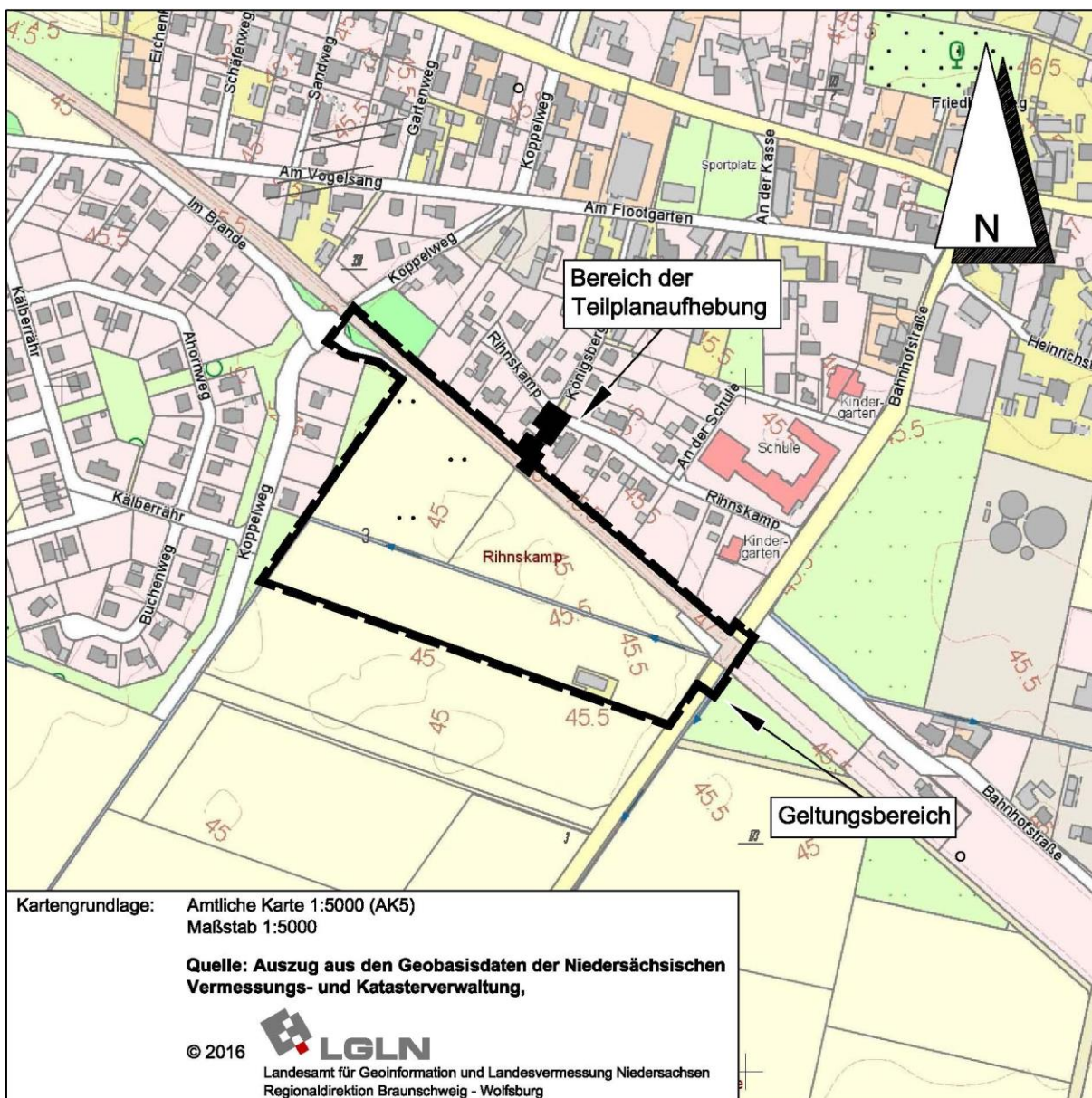
BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 21 „Südlich der alten Bahntrasse“ mit Örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Im Brande“

Aufstellungsbeschluss
Öffentliche Auslegung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Langlingen am 18.7.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 mit Örtlicher Bauvorschrift „Südlich der alten Bahntrasse“ einschließlich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Im Brande“ und am die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung und dem Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13b BauGB beschlossen.

Der Planbereich befindet sich im Süden Langlingens zwischen dem Koppelweg im Westen und der Kreisstraße 51 Bahnhofstraße im Osten. Er wird in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung

Ermöglichung weiterer Wohnbauentwicklung in Langlingen

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und dem Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 11.12.2017 bis einschließlich 12.1.2018

zur Unterrichtung und Erörterung im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen -Fachbereich II (Bauen) -

während der Sprechzeiten

| | |
|---|--|
| Montag: | 8:00 - 12:00 Uhr |
| Dienstag: | 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Mittwoch: | 8:00 - 12:00 Uhr |
| Donnerstag: | 13:00 - 17:00 Uhr |
| Freitag: | 8:00 - 12:00 Uhr |
| (sonstige Gesprächstermine nach Vereinbarung) | |

öffentlich ausgelegt.

Sämtliche das Verfahren betreffende Unterlagen sind auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel www.flotwedel.de einsehbar.

Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Das Verfahren soll gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13 und 13a BauGB beschleunigt durchgeführt werden. Der vorliegende Bebauungsplan schließt direkt an die bebaute Ortslage an. Die zulässige Grundfläche erreicht den Grenzwert von 10.000 m² nicht. Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründete. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ziele des Artenschutzes, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden könnten. Der Bebauungsplan kann damit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht durchgeführt.

Wienhausen, den 27.11.2017

Im Auftrag

Erdt